

Gemeinwirtschaft als Gegenmacht

Diplom-Volkswirt Jörg Goldberg, Jahrgang 1943, war während seines Studiums als Referent in der Jugendbildungsarbeit der IG Chemie, Papier, Keramik tätig. Stipendiat der Stiftung Mitbestimmung. Zur Zeit schreibt er an einer Dissertation über die Grenzen und Möglichkeiten gewerkschaftlicher Wirtschaftsunternehmen.

Wo immer man sich — selten genug — mit den besonderen Problemen der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen¹⁾ beschäftigt, herrscht nur zu häufig die Betrachtungsweise der „reinen Ökonomie“ vor, als würden bei der Entscheidung über die Eignung gemeinwirtschaftlicher Unternehmenstypen für bestimmte Aufgaben oder Wirtschaftsbereiche „rein wirtschaftliche“ Entscheidungen zugrunde gelegt, als sei die Frage nach der Eigentumsform und der Zielsetzung von Unternehmen nicht mehr als eine Zweckmäßigkeitserwägung³⁾. Der neoliberalen Lösung „Soviel Freiheit wie möglich — soviel Planung wie nötig“³⁾ entspricht in bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen die Parole „Soviel Erwerbswirtschaft wie möglich — soviel Gemeinwirtschaft wie nötig“.

1) Der Begriff „gemeinwirtschaftliches Unternehmen“ wird hier nur im Sinne von „nicht erwerbswirtschaftlich“ gebraucht.

2) Siehe z. B. Karl Kühne, „Sinn und Verantwortung der öffentlichen Kontrolle“, in: Handbuch der öffentlichen Wirtschaft, Stuttgart 1960, S. 34.

3) Walter Fabian betont ganz richtig, „daß wirkliche Freiheit nur in einer Gesellschaft verwirklicht werden kann, die vernünftig, rationell und solidarisch geplant ist“. Der Griff nach der Zukunft, Modelle für eine neue Welt, Bd. 1, München/Wien/Basel 1964, S. 453.

Sei es, daß die Existenz gemeinwirtschaftlicher Unternehmen und Institutionen als notwendige Voraussetzung für das Funktionieren der kapitalistischen Marktwirtschaft angesehen wird⁴), sei es, daß sie als wettbewerbspolitisches Instrument „das Ordnungsmittel Wettbewerb zur Wirkung“ bringen soll⁵), es machen sich immer wieder bestimmte Traditionen in der Wirtschaftswissenschaft bemerkbar, die die gesellschaftspolitischen Dimensionen ökonomischer Machtbildung vernachlässigen oder bewußt ignorieren⁶). Schon bei der Diskussion um die Privatisierung großer öffentlicher Unternehmen nach dem zweiten Weltkrieg haben bei den Befürwortern der Privatisierung solche vorgeblich „rein pragmatischen“ Argumente eine wichtige und unheilvolle Rolle gespielt⁷). Wie ja überhaupt die Entscheidung für die kapitalistisch-marktwirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik als „Sachentscheidung“ deklariert wurde.

I

Gerät aber die gesellschaftspolitische Bedeutung der Verhaltensweisen und der Unternehmenspolitik gemeinwirtschaftlicher Unternehmen in Vergessenheit oder wird ganz bewußt im Rahmen der „Entideologisierung“ außer Betracht gelassen, so können die herrschenden Prinzipien wirtschaftlicher Verhaltensweisen — das Streben nach privatem Gewinn — leicht als sachneutrale Prinzipien von Unternehmenspolitik überhaupt erscheinen. Eine „Entartung“ gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, die Anpassung an erwerbswirtschaftliche Verhaltensweisen, kann sehr leicht die Folge sein. Konzentration wirtschaftlicher Macht wird nur noch als ein Problem der Marktformen und der Preisbildung gesehen, den Zusammenhang zur politischen Macht aufzuzeigen gilt als „ideologisch“. Eine Konzeption, die gemeinwirtschaftliche Unternehmen aber bewußt als Gegenmacht begreift, muß sich der verfassungspolitischen Bedeutung der Konzentration wirtschaftlicher Macht in privaten Händen bewußt sein⁸).

Jede Maßnahme einer politischen Instanz muß — bei der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse — die Reaktionen der privaten Unternehmen ihren Entscheidungen zugrunde legen. Die Wirtschaftspolitik muß an ihre Gewinnerwartungen anknüpfen, um die erwünschten Verhaltensweisen und Entscheidungen der Unternehmer hervorzurufen. Konjunkturanregende Maßnahmen müssen in erster Linie die unternehmerischen Gewinnerwartungen begünstigen. Raumordnungspolitik muß mit Gewinnanreizen arbeiten. Das Ergebnis sind immer wieder verteilungspolitische Nebenwirkungen, die die Position der Arbeiter und Angestellten verschlechtern. Eine Konzeption staatlicher Politik, die

4) Vgl. Hans Ritschl, „Die Prinzipien der Gemeinwirtschaft“, in: Untersuchungen zur sozialen Gestaltung der Wirtschaftsordnung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik NF, Bd. 2, Berlin 1950, S. 1 ff.

5) Interview mit Walter Hesselbach, in: Volkswirt Nr. 27/1970, S. 19.

6) Gerhard Weisser, „Preisbildung bei öffentlichen Unternehmen“, in: Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Bd. 7, 1964/65, S. 201.

7) Vgl. Kurt Hirche, „Die Komödie der Privatisierung“, Köln 1959, S. 52 ff.

8) Gerhard Weisser, a. a. O.

ganz bewußt gegen die Interessen der wirtschaftlich Mächtigen gerichtet ist, erweist sich auf Grundlage unverändert bestehender Machtverhältnisse in der Wirtschaft als auf längere Sicht undurchführbar. Eine volkswirtschaftliche Rahmenplanung im Interesse der Arbeiter und Angestellten, so wie sie das Grundsatzzprogramm des DGB von 1963 fordert, hat nur im Zusammenhang mit Veränderungen der Wirtschaft selbst Erfolgsaussichten. Die private Wirtschaft ist damit eine verfassungspolitische Realität und stärkt zudem ihre Einflußmöglichkeiten auf die Politik in dem Maße, wie einzelne Konzerne und Konzerngruppen wirtschaftlich beherrschend werden. *Fritz Vilmar* ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Planung wird ohnmächtig bleiben oder gar in ihr Gegenteil umschlagen, wenn demokratische Wirtschaftspolitik nicht durchzusetzen vermag, daß man sich in den wirtschaftlichen Machtpositionen: den marktbeherrschenden Unternehmen, Konzernen und Kartellen in etwa planmäßig verhält.“⁹⁾

II

Das Grundsatzzprogramm des DGB nennt das Gemeineigentum als ein wirtschaftspolitisches Mittel, „besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft“. Darüber hinaus jedoch fehlt es an einer geschlossenen und für die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen auch praktikablen Vorstellung darüber, wie diese Unternehmen wirksam zur Kontrolle und Einschränkung privater Wirtschaftsmacht eingesetzt werden können.

Walter Hesselbach betont mit Recht, daß gemeinwirtschaftliche Unternehmen nicht als konjunkturpolitische Instrumente antizyklischer Preis- und Investitionspolitik eingesetzt werden können¹⁰⁾. Auch die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen unterliegen den immanenten Wirkungsgesetzen des kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Systems, sind mit diesem eng verknüpft. Sie stellen eben keine gemeinwirtschaftliche „Oase“ in der kapitalistischen Wüste dar, wie es in der Weimarer Zeit von Vertretern der freien Gewerkschaften häufig aufgefaßt worden ist¹¹⁾.

Thiemeyer weist schließlich darauf hin, daß die konjunkturelle Gegensteuerung durch gemeinwirtschaftliche Unternehmen z. B. zur Stabilisierung der Preisentwicklung gerade zum Gegenteil der gewünschten Auswirkungen führen kann. Das Ergebnis einer bewußten Niedrigpreispolitik gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen zur Beruhigung inflatorischer Prozesse kann durchaus auch zu einer „Subventionierung der Privatindustrie führen“, ohne daß die Preisentwicklung in irgendeiner Weise beruhigt wird.¹²⁾ Das darf aber keineswegs zu dem Schluß

9) Fritz Vilmar, „Neuordnung der Wirtschaft — Das Konzept des deutschen Gewerkschaftsbundes“, in: Deutschland ohne Konzeption, Modelle für eine neue Welt, Bd. III, a. a. O., S. 340.

10) Walter Hesselbach, „Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen“, Frankfurt a. M. 1971, S. 183.

11) So Fritz Naphtali, Protokoll der Verhandlungen des 13. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1928, S. 183.

12) Vgl. Theo Thiemeyer, „Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip“, Berlin 1970, S. 236.

verführen, gemeinwirtschaftliche Unternehmen seien als wirtschaftspolitische Instrumente vollkommen unbrauchbar. Sie wären es nur dann, wenn man ihre Aufgaben als „rein ökonomische“ ansähe, die mit „rein ökonomischen“ Mitteln verfolgt werden müssen.

Sollen gemeinwirtschaftliche Unternehmen als „Gegenmacht“ im erwerbswirtschaftlichen System wirksam sein, so müssen sie in eine gesellschaftspolitische Zielvorstellung zur Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft eingeordnet werden, die sich auf allen Ebenen der Gesellschaft einer Vielzahl von Mitteln bedient. Gemeinwirtschaftliche Unternehmen können im Rahmen einer Stabilisierungspolitik z. B. dann wirksam werden, wenn ihre am Ziel der Stabilität orientierte Preispolitik durch gesetzliche Maßnahmen gegen Preiserhöhungen auch im privaten Sektor abgesichert wird. Umgekehrt aber werden eventuell erwünschte Maßnahmen zur Kontrolle der Preispolitik — sei es durch staatliche Instanzen oder durch Mitbestimmungsorgane in den Unternehmen — leichter durchsetzbar, wenn die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in ihren Bereichen durch die Preispolitik Beispiele setzen.

Ähnliches läßt sich an Hand der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zeigen, wobei der gewerkschaftlichen Unternehmensgruppe „Neue Heimat“ eine besondere Bedeutung zukommt. Der Einfluß der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auf die Entwicklung der Mieten ist begrenzt, weil sowohl von der Seite der Bodenpreise als auch durch die Preise für Bauleistungen und durch die Finanzierungskosten bereits wichtige Daten für die Kalkulation der Mieten gesetzt werden. Auch hier kann ein bewußtes Zusammenwirken zwischen gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Bodenrechts bis hin zur Enteignung von privatem Grund und Boden und der Niedrigpreispolitik gemeinwirtschaftlicher Wohnungsunternehmen den Einfluß privater Wirtschaftsinteressen in der Wohnungswirtschaft begrenzen. Kann sich eine Kommune bei der Sanierung größerer Stadtgebiete auf die wirtschaftliche Kraft gemeinwirtschaftlicher Wohnungs- und Städtebauunternehmen stützen, die dabei nicht private erwerbswirtschaftliche Interessen durchsetzen wollen, dann kann die Stadtplanung in gewisser Unabhängigkeit von Wirtschaftsinteressen erfolgen.

Raumordnungspolitik, die es mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zu tun hat, kann gezielte Industrieansiedlung in unterentwickelten Regionen nur auf Kosten verteilungspolitisch unerwünschter Nebenwirkungen erreichen. Koordiniert die verantwortliche Instanz ihre Maßnahmen mit der Investitionspolitik gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, so werden diese Nachteile ausgeschaltet.

Bei allen diesen Beispielen ist wichtig, daß sich die Leitungen der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen als politisch verstehen, daß sie ihre Entscheidungen — natürlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten — nach gesellschaftspolitischen Kriterien treffen.

III

Ist man sich bewußt, daß jede Politik, die sich nicht etwa nur mit den gegebenen Machtverhältnissen passiv abfindet, die die Abhängigkeit der Masse der arbeitenden Bevölkerung beseitigen will, nur auf Dauer Erfolg haben kann, wenn sie sich auf das bewußte Handeln dieser Bevölkerung stützt, dann darf der grundlegende Faktor gesellschaftlicher Veränderungen nicht getrennt von der Wirksamkeit einer „Gegenmacht Gemeinwirtschaft“ gesehen werden. Es geht dabei nicht an erster Stelle darum, daß die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen als „Bahnbrecher auf sozialpolitischem Gebiet“ wirksam werden¹³⁾ oder durch direkte Interventionen z. B. gemeinwirtschaftlicher Bankinstitute in die Lohnkämpfe eingreifen. Allerdings sollten die Möglichkeiten nicht unterschätzt werden, die z. B. durch günstigere Arbeitsbedingungen bei gemeinwirtschaftlichen Unternehmen für die Bemühungen der Gewerkschaften geschaffen werden. Ebenso hat die Existenz einer wirtschaftlich starken Bank, die sich bewußt als Einrichtung der Arbeiter und Angestellten versteht, sicher nicht zu unterschätzende psychologische Auswirkungen bei Tarifaueinandersetzungen. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen im Konkurrenzkampf mit privaten Konzernen stehen und ihnen von daher gewisse Grenzen gesetzt sind.

Es geht an dieser Stelle vor allem darum, daß die gesellschaftspolitischen Bestrebungen und Bewegungen der Arbeiter und Angestellten, die sich nicht auf die lohnpolitische Seite beschränken lassen — wenn diese auch nicht davon zu trennen ist — mit der Tätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen koordiniert wird. Zentrale Bedeutung haben dabei die Forderungen nach wirksamer *Mitbestimmung* in der Wirtschaft. Es ist von erheblicher Bedeutung in der öffentlichen Auseinandersetzung, ob und welche institutionellen Formen der Mitbestimmung in den gemeinwirtschaftlichen, vor allem den gewerkschaftlichen, Unternehmen durchgesetzt werden und wie sich dort die Praxis der Mitbestimmung vollzieht. Schon die Existenz von Betrieben, die sich für die Öffentlichkeit erkennbar nicht nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten verhalten, die beweisen, „daß Produktion auf großer Stufenleiter und im Einklang mit dem Fortschritt moderner Wissenschaft vorgehen kann, ohne die Existenz einer Klasse von Meistern (masters), die eine Klasse von ‚Händen‘ anwendet. . .“¹⁴⁾ kann die Forderung nach wirksamer Mitbestimmung unterstützen und die Stellung der Mitbestimmungsträger in den privaten Unternehmen stärken.

Geht es hierbei um die Frage nach der Durchsetzung von erweiterten Mitbestimmungsrechten, so ist noch wichtiger, den Zusammenhang zwischen der Politik der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und dem Verhalten der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsträger herzustellen. Deren Spielraum und Wirkungsmöglichkeiten sind durch unzureichende und einengende gesetzliche Bestimmungen

13) Walter Hesselbach, a. a. O., S. 182.

14) Karl Marx, „Inauguraladresse der Internationalen Arbeiter-Assoziation“, in: MEW Bd. 16, Berlin 1964, S. 11.

beschränkt. Trotzdem wachsen die Einflußmöglichkeiten, wenn die Mitbestimmungsträger ihre Entscheidungen in ein umfassendes gesellschaftspolitisches Konzept einordnen. Eine isoliert nur auf einzelne Unternehmen oder Konzerne bezogene Mitbestimmungspolitik ohne Einordnung in ein solches gesellschaftspolitisches Konzept unterwirft auch die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsträger den vermeintlichen Sachzwängen der kapitalistischen Wirtschaft, die in Wirklichkeit nur die privaten Interessen der Träger der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ausdrücken.

Wichtig ist die Verknüpfung der Politik der Mitbestimmungsträger mit dem Verhalten gemeinwirtschaftlicher Unternehmen. Ein wirtschaftlich starker gemeinwirtschaftlicher Sektor erweitert die Wirkungsmöglichkeiten der Mitbestimmungsträger, wie umgekehrt auch die Unternehmenspolitik der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen durch entsprechende Entscheidungen in mitbestimmten Privatunternehmen flankiert werden kann.

Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute können unterstützend eingreifen, wenn Mitbestimmungsträger Einfluß auf die Investitionspolitik in eine bestimmte branchenstrukturelle oder raumordnungspolitische Richtung nehmen. Umgekehrt können Gewerkschaftsvertreter in den Organen privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen verhindern oder zumindest hemmend entgegenwirken, daß die Preispolitik der Gemeinwirtschaft durch das Verhalten der Erwerbswirtschaft kompensiert wird, daß die Früchte gemeinwirtschaftlicher Unternehmenspolitik den privaten Unternehmern zugute kommen. Gezielte strukturpolitische Maßnahmen der Gemeinwirtschaft, zielen sie auf eine bestimmte Branche oder eine bestimmte Region ab, können durch entsprechendes Verhalten gewinnorientierter Konzerne im Endergebnis zunichte gemacht werden. Es muß die Aufgabe der Mitbestimmungsträger sein, auch in diesen Unternehmen im Sinne der angestrebten strukturellen Zielvorstellungen zu entscheiden.

IV

In diesen Zusammenhang gehört ebenfalls die *Vermögensbildung*. Schon die verteilungspolitischen Auswirkungen der bisher getroffenen Sparförderungsmaßnahmen sind recht gering.¹⁵⁾ Darüber hinaus ist doch offensichtlich, daß auch durch die formale Umverteilung von Vermögenstiteln — selbst wenn sie Erfolg hätte — das Hauptproblem der bestehenden Vermögensverteilung, die Verteilung der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, nicht berührt wird. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß die in kleine Beträge und alle möglichen Anlageformen zersplitterten Gelder der Arbeiter und Angestellten letzten Endes die wirtschaftliche Machtposition der großen Konzerne und Banken noch stärken. Aber auch die Errichtung von Fonds, wie sie der *Gleitze-Plan* vorsah und

15) Dazu: „Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland“, Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Bd. 60/11, bearbeitet von Heinz-Dieter Bosch. — Ebenso: Handelsblatt vom 11. 1. 1972.

wie sie auch heute wieder im Gespräch sind¹⁶), in denen die Anlagegelder der Arbeitnehmer gesammelt und kontrolliert werden, würden, bleiben diese Fonds isoliert, in die Bewegungsgesetze des kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Systems eingeordnet bleiben. Eine Anlage der Gelder nach bestimmten gesellschafts- und strukturpolitischen Schwerpunkten, ohne Streben nach höchstmöglicher Verzinsung, würde letzten Endes auf einen Ertragsverzicht zugunsten der privaten Wirtschaft hinauslaufen. Es kann aber nicht das Ziel solcher Fonds sein, der privaten Wirtschaft billiges Kapital zu Verfügung zu stellen, um sie zu bestimmten erwünschten Verhaltensweisen zu animieren. Es kann auch nicht das Ziel solcher Fonds sein, bestimmte ertragsschwache „Lücken“ in der Wirtschaft zu füllen, und damit dem privaten Kapital die gewinnträchtigeren Anlagesphären zu überlassen. Das käme letzten Endes einer Umverteilung zuungunsten der Arbeitnehmer gleich. Bei einer Anlage nach erwerbswirtschaftlichen Kriterien würde dagegen kein Unterschied zu privaten Anlagefonds mehr bestehen.

Die Abhängigkeiten vom gesamtwirtschaftlichen Prozeß werden zwar nicht beseitigt, es bestehen jedoch größere Wirkungsmöglichkeiten für eine selbständige Anlagepolitik, wenn solche Fonds mit einem gemeinwirtschaftlichen Sektor in verschiedenen Wirtschaftsbereichen zusammenarbeiten. Gerade die besonders bei gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Unternehmen herrschende Kapitalknappheit könnte durch solche Fonds vermindert werden. Die strukturpolitischen Ziele der Anlagepolitik sind ohne negative verteilungspolitische Nebenwirkungen erreichbar, wenn eine Zusammenarbeit mit gemeinwirtschaftlichen Unternehmen möglich ist. Die scharfe Ablehnung der Fondsidee durch die private Wirtschaft, die Reaktion der unternehmerfreundlichen Presse anlässlich der Gründung der Bank für Sparanlagen (BSV)¹⁷ zeigen, daß dieser Gedanke für die Erwerbswirtschaft zumindest „etwas beklemmend“¹⁸ ist.

V

An dieser Stelle erscheint es notwendig, auf die Frage nach dem Stellenwert einzugehen, den gemeinwirtschaftliche Unternehmen in einer gesellschaftspolitischen Strategie zur Veränderung der Besitz- und Machtverhältnisse haben können. Auch dort, wo ein nach einer einheitlichen Zielvorstellung geleiteter wirtschaftlich einflußreicher gemeinwirtschaftlicher Sektor in einem kapitalistisch-marktwirtschaftlichen System existiert, der wichtige Bereiche der Wirtschaft umfaßt, bleibt dieser Sektor eingeordnet und abhängig vom gesamtwirtschaftlichen Prozeß, bleibt ein Teil dieser Gesamtwirtschaft und durch eine Vielzahl von Verbindungen mit der Erwerbswirtschaft verknüpft. Die wachsende Konkurrenz der sich rasch konzentrierenden Wirtschaft und die wachsende Kapitalintensität lassen den Kapitalbedarf auch der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen anwach-

16) Theo Tbiemeyer, in: Wirtschaftswoche Nr. 47/1971, S. 25.

17) Wirtschaft intern, Jahrgang IV, Nr. 82 vom 28. 10. 1965.

18) Die Welt vom 3. 11. 1965.

sen, so daß auch diese Unternehmen in einem bestimmten Grade zur Selbstfinanzierung aus den Gewinnen, also über den Preis, greifen müssen¹⁹⁾. Man würde die gesellschaftspolitischen Möglichkeiten gemeinwirtschaftlicher Unternehmen überschätzen, wollte man ihnen die Aufgabe stellen, den Kapitalismus nach und nach „auszukaufen“²⁰⁾. Denn das könnte nur im Konkurrenzkampf gegen die erwerbswirtschaftlichen Unternehmen geschehen. Ein solcher Versuch würde die Gemeinwirtschaft aber zur vollständigen Unterwerfung unter die Bedingungen dieses Konkurrenzkampfes zwingen. Das Ergebnis wäre eine Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen an erwerbswirtschaftliche Verhaltensweisen.

Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen werden dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten gesellschaftspolitisch wirksam, wenn sie die politischen Bestrebungen und Maßnahmen zur Veränderung der bestehenden Besitz- und Machtverhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft durch ihre Unternehmenspolitik unterstützen und flankieren. Das ist allerdings nur unter der einschränkenden Nebenbedingung der Existenzsicherung und Konkurrenzfähigkeit gemeinwirtschaftlicher Unternehmen möglich. Der Schwerpunkt wird immer auf den politischen Maßnahmen und Bestrebungen liegen müssen.

VI

Die Existenz gemeinwirtschaftlicher Unternehmen sagt noch nichts über ihre gesellschaftspolitische Bedeutung aus. Die zunächst nur formale Definition *Gerhard Weissers*, nach der ein Unternehmen dann gemeinwirtschaftlich ist, wenn es unmittelbar nicht Erwerbsinteressen dient²¹⁾, kann durchaus inhaltlich vollkommen gegensätzliche Ziele umfassen. Je nach der politischen Konstellation können z. B. Unternehmen der öffentlichen Hand durch ihre Preispolitik als Instrumente zur Erhöhung der Rentabilität privatwirtschaftlicher Unternehmen dienen, indem sie für diese bestimmte Kosten übernehmen. Ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen eines Konzerns, das Wohnungen für Werksangehörige baut, kann langfristig den Gewinn des Trägerunternehmens steigern, indem es die Beschäftigten an den Betrieb bindet und so ihre Stellung bei Lohnauseinandersetzungen schwächt. Ob die Vielzahl der öffentlichen Unternehmen im Sinne einer „gemeinwirtschaftlichen Gegenmacht“ eingesetzt werden können, das hängt weitgehend von den politischen Kräfteverhältnissen in der Gesellschaft ab, nicht nur in den parlamentarischen Gremien, sondern u. a. auch in den Verwaltungen. Etwas anders stellt sich das Problem im Sektor der „freien Gemein Wirtschaft“ dar, also im gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Bereich. Träger dieser Unternehmen sind Organisationen der Arbeiter und Angestellten — wenn auch

19) Hesselbach befürwortet eine Finanzierung über den Markt, wenn die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in der Konkurrenz anbieten. Ders. „Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen“, a. a. O., S. 162.

20) Fritz Naphtali, Artikel „Gemeinwirtschaft“, in: Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, hrsg. von Ludwig Heyde, Berlin 1930, S. 576.

21) Gerhard Weisser, „Die Lehre vom gemeinwirtschaftlichen Unternehmen“, in: Archiv für öffentliche und freigeinwirtschaftliche Unternehmen, Bd. I, 1954, S. 12.

bei den Genossenschaften einige Einschränkungen gemacht werden müssen. Hier besteht nicht die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflußnahme privater Wirtschaftsinteressen auf die Leitung und Zielstellung der Unternehmen, wie es im öffentlichen Bereich der Fall ist. So bieten sich die gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Betriebe als Kernstück der „Gegenmacht Gemeinwirtschaft“ an.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirksamkeit im oben skizzierten Sinne ist die Koordinierung der Unternehmenspolitik der verschiedenen Betriebe. Eine einheitliche unternehmenspolitische Konzeption für den gemeinwirtschaftlichen Bereich, die sich als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Strategie versteht, ist notwendig. Angesichts der fortschreitenden Kooperation und Konzentration der privaten Wirtschaft²²⁾, angesichts des großen Einflusses, den die privaten Großbanken in allen Bereichen der Wirtschaft haben²³⁾, muß es als Mangel erscheinen, wenn festgestellt wird, daß so etwas wie ein gemeinwirtschaftlicher Konzern nicht existiert²⁴⁾. Die von Unternehmerseite vorgebrachten Angriffe gegen den „DGB-Konzern“²⁵⁾ können dann am besten entkräftet werden, wenn der grundsätzlich andere Charakter der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen durch ständige öffentliche und innergewerkschaftliche Diskussion der Zielvorstellungen und der Grundlinien ihrer Unternehmenspolitik hervorgehoben wird. Wenn Konflikte zwischen dem Management und den Trägern der Unternehmen auch im gewerkschaftlichen Bereich nicht immer auszuschließen sind, so muß doch die Übereinstimmung über die wichtigsten Grundsätze und Ziele der Unternehmenspolitik gemeinwirtschaftlicher Unternehmen gesichert sein. Denn auch eine weitreichende Kontrolle der Leitungen kann keinen Einfluß auf die praktischen unternehmenspolitischen Entscheidungen im Einzelfall ausüben²⁶⁾.

Es konnte an dieser Stelle nur versucht werden, einige Prinzipien einer gemeinwirtschaftlichen „Gegenmacht“ aufzuzeigen. Das kann nicht detaillierte Untersuchungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Durchsetzungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall ersetzen. Die Entfaltungsmöglichkeiten der „Gegenmacht Gemeinwirtschaft“ hängen vor allem davon ab, wie stark sie wirtschaftlich ist und in welchem Maße ihre Wirksamkeit durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt ist.

22) Norbert Koubek und Ingrid Scheibe-Lange, „Quantitative und qualitative Aspekte der ökonomischen Konzentration und gesellschaftliche Machtverteilung in der BRD“, in: WWI-Mitteilungen, 8, 9/1971, S. 234 ff.

23) ebd., S. 259.

24) Vgl. Lorenz Wolkersdorf, „Gewerkschaften und Konzentration“, in: Die Konzentration in der Wirtschaft, hrsg. von Helmut Arndt, Bd. I, Berlin 1960, S. 514.—Ebenso: Gerhard A. Friedl, „Die Gewerkschaften als Unternehmer“, Stuttgart 1964, S. 186 f.

25) Ein Beispiel von vielen: „Größer als Flick und Finck“, in: Capital — Das deutsche Wirtschaftsmagazin 5/1971, S. 16 ff.

26) Siegfried C. Cassier, „Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen?“, Frankfurt a. M. 1962, S. 126.